



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 4/2015

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 3604-117
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Siegmann/ Frau Brosch
Durchwahl 0511 3604-381/ -382
E-Mail Arvid.Siegmann@diakonie-
nds.de
Katja.Brosch@diakonie-
nds.de

Datum 19. Februar 2015
Aktenzeichen 8638-3 / 51 R 368

Förderung von Projekten zur Flüchtlingssozialarbeit und von Beratungsstellen für Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 24. Landessynode hatte sich während der XIII. Tagung am 28.11.2013 mit der aktuellen Situation von Flüchtlingen befasst und eine Entschliebung zur aktuellen Flüchtlingsproblematik verabschiedet. Die 25. Landessynode hatte während ihrer II. Tagung im Juni 2014 bestätigt, dass sie dieses Aufgabengebiet angesichts der wachsenden Aufnahme von Flüchtlingen verstärken will.

Am 28. November 2014 hatte die 25. Landessynode während ihrer III. Tagung den doppischen Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossen. Für Projekte zur Flüchtlingssozialarbeit und für Beratungsstellen sind jeweils 300.000,- € pro Haushaltsjahr an zusätzlichen Mitteln zur Verfügung gestellt worden.

I. Förderung von Projekten zur Flüchtlingssozialarbeit

1. Vorbemerkung:

Die Erfahrungen, die das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) hinsichtlich des Engagements von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den letzten Monaten gemacht hat, belegen: Es gibt eine Vielzahl von Initiativen und Einzelpersonen in der Landeskirche oder aktiviert durch die Landeskirche, die helfen wollen. Die Aktualität und hohe mediale Wahrnehmung des Themas ist für Gemeinden und Kirchen

.../2

kreise vermehrt Anlass, dieses Engagement zu verstärken oder zu beginnen. Einige haben sich bereits intensiv auf den Weg gemacht. Andere stehen in den Startlöchern. Weitere wiederum überlegen noch, welche Möglichkeiten es gibt, um möglichst zielgenau auf die örtlichen Herausforderungen reagieren zu können. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sehen sich durch die Entschließung der Landessynode vom 28.11.2013 zur aktuellen Flüchtlingsproblematik in ihrem Engagement bestärkt.

2. Ziele:

Die ehrenamtlich durchgeführte Arbeit der Kirchengemeinden ist ein wichtiger Baustein, um den aus Vertreibung, Not und Elend Geflohenen ein deutliches Zeichen des Willkommens und der Teilhabe in der Landeskirche zu geben. Die Arbeit von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen für Flüchtlinge soll daher auch durch eine landeskirchliche Förderung unterstützt werden.

3. Maßnahmen:

Verschiedene Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, von Migrationsberatungsstellen der Diakonie und mit dem Büro der Migrationsbeauftragten des Landes Niedersachsen haben deutlich gemacht, dass es vorrangig notwendig ist, folgende Maßnahmen in der Flüchtlingsarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu fördern:

- Kommunikation (z.B. Förderung von Verständigungsmöglichkeiten)
- Befähigung (z.B. Angebote der Unterstützung von Spracherwerb und Arbeit)
- Begegnung (z.B. gemeinsame Orte der Zusammenkunft von einheimischer Bevölkerung und Flüchtlingen)

Die Gespräche haben aber auch deutlich gemacht, dass das kirchliche Engagement keine „Ausfallbürgschaft“ für staatliche Pflichtleistungen sein kann. Daher sind vorrangig auch öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen, falls es für die Projektträger dazu Möglichkeiten gibt (zur Klärung diesbezüglich sollte die Fachberatung im DWiN und in den bereits bestehenden Fachstellen in Anspruch genommen werden).

4. Förderkriterien:

Um den unterschiedlichen örtlichen Bedarfen gerecht zu werden, sind Förderkriterien entwickelt worden. Diese Förderkriterien sollen ermöglichen, der Vielfalt von örtlichen Aktivitäten gerecht zu werden.

4.1 Antragsberechtigt:

Kirchliche Körperschaften der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers können Anträge auf Förderung von Projekten zur Flüchtlingssozialarbeit stellen. Gleiches gilt für Rechtsträger, die Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) sind, wenn sich das Projekt auf das Tätigkeitsgebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bezieht.

4.2 Fördervoraussetzungen:

1. Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die im Schwerpunkt folgende Ziele verfolgen:

- durch Kommunikation der Flüchtlinge untereinander und mit den Nachbarn eine wechselseitige Akzeptanz verbessern,
- durch Begegnungen eine gleichberechtigte Teilhabe von Flüchtlingen in ihrem neuen Umfeld fördern oder
- durch Befähigungen die Kompetenzen der Flüchtlinge stärken.

Darüber hinaus sollen die Projekte vor Ort mit den vorhandenen Angeboten kirchlicher und diakonischer und/ oder weiterer Träger vernetzt werden.

2. Initiierte Projekte können mit bis zu 85 % der Gesamtkosten, jedoch maximal bis zur Höhe von 10.000,00 € pro Jahr, in besonders begründeten Ausnahmefällen mit bis zur Höhe von 20.000,00 € pro Jahr, gefördert werden. Eine örtliche Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 15 % der Gesamtkosten wird bei allen Projekten vorausgesetzt.

3. Ein Projekt wird in der Regel für die Dauer von bis zu zwei Jahren gefördert. In Einzelfällen kann eine einmalige Verlängerung um ein Jahr beantragt werden.

4. Förderfähig sind die Gesamtkosten des Projektes. Personalstellen sind auch als Teilstellen grundsätzlich nicht förderfähig. Lediglich Kosten für Honorare oder für geringfügig Beschäftigte sind förderfähig, wenn dadurch z.B. Ehrenamtliche für das Projekt angeleitet oder aus- bzw. fortgebildet werden. Ebenso sind Kosten für Dolmetschertätigkeiten förderfähig.

5. Bauinvestitionskosten werden nicht gefördert.

4.3 Projektberatung:

Zunächst steht Ihnen das Referat Migration im DWiN, koordinierend Herr Reiter (Tel.: 0511/ 3604-268, E-Mail: wolfgang.reiter@diakonie-nds.de) zur fachlichen Beratung zur Verfügung.

In Kürze wird eine zusätzliche Referentenstelle mit dem Schwerpunkt Flüchtlingssozialarbeit im DWiN zur Verfügung stehen, die umfassend zur Klärung inhaltlicher Fragen und zu Fragen des Antragsverfahrens berät.

4.4 Antragsverfahren:

Anträge für ein Projekt sind mit dem anliegenden Musterformular (Anlage 1) auf dem Dienstweg an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover zu stellen. Dem jeweiligen Antrag ist eine kurze Stellungnahme des Kirchenkreises beizufügen.

Spätestens drei Monate nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Projektes hervorgehen. Ebenso ist ein kurzer Sachbericht über den Verlauf des Projektes zu übermitteln.

II. Konzept zur Förderung von Beratungsstellen für Flüchtlinge

1. Vorbemerkung:

Die 23. Landessynode hatte auf ihrer Sitzung im November 2002 beschlossen, zur Aufrechterhaltung der notwendigen Flüchtlingssozialarbeit 120.000,- € im landeskirchlichen Haushalt bereit zu halten. Mit den Mitteln wurden Personalkosten, die durch Stundenerhöhungen bereits vorhandener Stellen in der Flüchtlingsberatung entstanden sind, finanziert.

2. Ziele:

Die Erfahrungen mit den in 2002 geschaffenen Beratungsstellen haben insbesondere in den letzten beiden Jahren die zunehmende Belastung für die Stelleninhaber gezeigt. Der steigende Beratungsbedarf insbesondere an unabhängiger Verfahrensberatung kann nicht mehr gedeckt werden. Daher hat die Landessynode Haushaltsmittel für zusätzliche Stellenanteile bereitgestellt. Neben der erweiterten Förderung von Beratungsstellen für Flüchtlinge (Schwerpunkt Verfahrensberatung) werden zwei zentrale Projekte mit Wirkung für die gesamte Landeskirche in die Förderung aufgenommen werden: Zum einen soll die Innere Mission Friedland in der zentralen Aufnahmestelle in Niedersachsen gefördert werden und weiterhin soll das Projekt DiaMiPa („Diakonische Migrationsarbeit für Personen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus“), welches Migranten und Migrantinnen, die sich ohne gültige Papiere in Deutschland aufhalten und in prekären Lebenslagen befinden, in Form einer Beratung und direkter Hilfe unterstützt, gefördert werden.

3. Maßnahmen:

Zu den bereits bestehenden Stellen wird auch für andere Kirchenkreise die Möglichkeit eröffnet werden, Stellen für Flüchtlingsberatung zu schaffen,

.../5

bzw. auch bereits geförderte Kirchenkreise können ihre Stellenanteile erhöhen. Neben der Refinanzierung von Personalkosten wird die Finanzierung für Sachkosten erweitert. Damit sollen den Kirchenkreisen weitergehende Möglichkeiten zur Beantragung von Komplementärfinanzierungen (u.a. Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, Mittel des Landes oder der Kommunen) eröffnet werden.

Das Profil für die Stellen in der Flüchtlingssozialarbeit muss folgende Inhalte umfassen:

- unabhängige Verfahrensberatung für Flüchtlinge,
- sozialrechtliche und psychosoziale Beratung,
- Begleitung von Ehrenamtlichen,
- Vernetzung im regionalen Raum,
- Beratung anderer kirchlich-diakonischer Stellen,
- konzeptionelle Überlegungen zur Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen
- und die Einwerbung von Drittmitteln für zusätzliche Projekte im Flüchtlingsbereich.

Dafür sollen Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen, Sozialdiakoninnen/ Sozialdiakone oder Juristinnen/ Juristen mit Erfahrungen im Migrationsbereich und Fremdsprachenkenntnissen eingestellt werden.

4. Komplementärfinanzierungen

Die landeskirchlichen Mittel sollen insbesondere dazu dienen, dass die Kirchenkreise andere Komplementärfinanzierungen beantragen können, um aus den Haushaltsmitteln ein großes Stellenvolumen in der Landeskirche zu erreichen.

5. Finanzvolumen:

Für die Flüchtlingssozialberatung gibt es Festbetragsfinanzierungen in Höhe von 15.000,- € pro Jahr für Sach- und Personalkosten geben, wenn mindestens eine halbe Stelle mit dem oben genannten Aufgabenprofil geschaffen wird. In besonderen Einzelfällen kann eine Festbetragsfinanzierung von 30.000,- € gewährt werden. Ein besonderer Einzelfall könnte zum Beispiel aufgrund besonders hoher Flüchtlingszahlen bei gleichzeitig fehlenden Angeboten anderer Träger vorliegen. Die spezifische Notlage ist für diese Einzelfälle ausführlich darzulegen.

Ihrem Antrag fügen Sie bitte einen Kosten- und Finanzierungsplan und Informationen über die konkrete Situation in Ihrem Landkreis zu den nachfolgenden Fragen bei:

- Wie waren die Zuwachszahlen an Flüchtlingen in den letzten zwölf Monaten im Landkreis?
- Mit welchen Zuwachszahlen wird für 2015 gerechnet?
- Welche Maßnahmen zur Beratung und Betreuung von Flüchtlingen gibt es bereits, bzw. sind durch den Landkreis geplant? Welche anderen Träger sind in dem Arbeitsfeld engagiert?
- Wollen andere Wohlfahrtsverbände oder Einzelinitiativen ebenfalls ein zusätzliches Angebot zur Flüchtlingssozialarbeit aufbauen?

Anträge auf Stellenförderungen richten Sie bitte direkt an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., z.H. Frau Brosch, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover.

Als Fachberatung steht Ihnen im Diakonischen Werk zu den Stellenförderungen Herr Wolfgang Reiter (Tel.: 0511/ 3604-268, E-Mail wolfgang.reiter@diakonie-nds.de) für inhaltliche Fragen insbesondere zu einer ergänzenden Finanzierung aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln zur Verfügung.

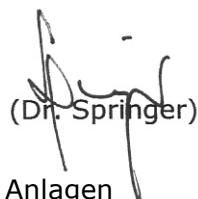
Abschließend möchten wir Sie in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre „Flüchtlinge in Niedersachsen. Was kann ich tun?“ aufmerksam machen, die gemeinschaftlich von der Caritas in Niedersachsen, dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen und vom Haus kirchlicher Dienste (Arbeitsfeld Migration und Integration) herausgegeben wird. Diese Broschüre ist beigelegt (Anlage 2). Weitere Exemplare können bei den nachfolgenden Bezugsadressen bestellt werden:

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Telefon 0511-3604-0, Mail: service@diakonie-nds.de

Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Telefon 0511-1241-149, Mail: brandt@kirchliche-dienste.de

Ein Internetabruf (Download) der Broschüre ist auf den Seiten www.diakonie-in-niedersachsen.de oder www.kirchliche-dienste.de möglich.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Springer)

Anlagen

.../7

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchen-
kreisverbände und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Diakoniebeauftragte der Kirchenkreise
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt
(mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen